

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg vom 19. Juni 1987 (GBl.S.289), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221, 222) und §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes vom 17.03.2005 (GBl. S. 206, 207) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 592, 593) hat der Kreistag des Landkreises Konstanz am <<DATUM>> folgende Gebührensatzung beschlossen:

Gebührensatzung  
für die Inanspruchnahme des Kreisarchivs

**§ 1**  
**Anwendungsbereich**

(1) Der Landkreis Konstanz erhebt für die vom Kreisarchiv erbrachten Leistungen sowie für die Nutzung des Kreisarchivs Gebühren nach dieser Gebührensatzung.

(2) Die Gebühren werden nach den Sätzen des Gebührenverzeichnisses erhoben, das dieser Satzung als Anlage beigefügt ist. Für Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, wird eine Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben. Das Kreisarchiv kann eine Vorauszahlung der Gebühren und der Auslagen verlangen.

(3) Die Gebühren werden zur Zahlung fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids. Die Gebühr ist bar zu bezahlen oder per Überweisung an die Kreiskasse zu entrichten.

**§ 2**  
**Gebührenerleichterungen**

(1) Die Nutzung des im Kreisarchiv verwahrten Archivguts durch Einsichtnahme in den Leseräumen des Kreisarchivs ist soweit nicht anders festgelegt gebührenfrei.

(2) Gebühren nach Nummer 3 des Gebührenverzeichnisses werden nicht erhoben  
1. für einfache schriftliche Auskünfte; einfache schriftliche Auskünfte weisen ausschließlich auf einschlägiges Archivgut hin und nehmen weniger als eine Stunde Arbeitszeit in Anspruch;  
2. für schriftliche Auskünfte, für die ein öffentliches Interesse vorliegt.

(3) Gebühren nach Nr. 8 des Gebührenverzeichnisses werden nicht erhoben für die Betreuung der Nutzung der Gemeindearchive.

(4) Bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses können die Gebühren für die Wiedergabe von Archivgut nach den Nummern 5.1 bis 5.3 des Gebührenverzeichnisses ermäßigt oder erlassen werden.

**§ 3**  
**Ersatz von Auslagen**

Auslagen für Sonderleistungen, insbesondere für Verpackungsmaterial, Wertversicherung, Einschreib- oder Eilsendungen, sind zu erstatten. Entstandene Auslagen sind auch dann zu erstatten, wenn Gebühren nach dieser Verordnung nicht zu entrichten oder ermäßigt sind.

#### **§ 4**

##### **Betreuung privater Archive**

Die Betreuung privater, für die Geschichte des Landkreises historisch bedeutsamer Archive kann gebührenfrei erfolgen. Der Umfang der Leistungen des Kreisarchivs wird vertraglich mit dem Archiveigentümer geregelt.

#### **§ 5**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenordnung für die Inanspruchnahme des Kreisarchivs vom 1. Januar 2002 außer Kraft.

Konstanz, den <<DATUM>>

Landrat

## Anlage (zu § 1 Absatz 2)

### Gebührenverzeichnis

Nr.	Art der Inanspruchnahme	Gebühr
1	<b>Einsichtnahme in und Nutzung von Archivgut für gewerbliche Zwecke</b>	<b>30 bis 5.000 €</b>
2	<b>Einsichtnahme in Bauakten</b>	
2.1	für Privatpersonen (nur Eigentümer)	<b>30 € pro Objekt</b>
2.2	bei gewerblicher Nutzung	<b>30 € pro Objekt</b>
2.3	für kreisangehörige Gemeinden	<b>kostenlos</b>
3	<b>Schriftliche Auskünfte, Gutachten, Ermittlung von Archivgut</b>	<b>17 € je angefangene Viertelstunde</b>
4	<b>Reprographie</b>	
4.1	eigenhändige Anfertigung von Photographien von nicht schutzrechtlich gesperrtem Archivgut gemäß Archivordnung und den bestandserhalterischen Vorgaben des Archivpersonals	<b>kostenlos</b>
4.2	Anfertigung von Papierkopien je Kopie s/w: A4 A3 farbig: A4 A3	<b>0,50 €<sup>1</sup> 0,75 € 1,50 € 2 €</b>
4.3	Scans in einfacher Lesequalität (300 dpi), je Image	<b>0,50 €<sup>2</sup></b>
4.4	Verpackung und Versand von Kopien und Ausdrucken im Umschlag bis DIN A 4	<b>5 € zuzüglich Auslagen</b>
4.5	Versand von Scans als Email-Anhang (nur bei geringer Anzahl und Größe)	<b>3 €</b>
4.6	Versand mittels Transferplattform	<b>3 €</b>
5	<b>Nutzungsrechte für Veröffentlichungen<sup>3</sup></b> für die einmalige kommerzielle Nutzung einer Reproduktion von urheberrechtlich geschütztem Archivgut zu dem in der Genehmigung bezeichneten Nutzungszweck (zzgl. Reprographiekosten)	
5.1	in Druckerzeugnissen oder auf elektronischen Datenträgern bei einer Auflage: bis 5.000 Exemplare 5.000 bis 50.000 Exemplare über 50.000 Exemplare	<b>30 € 60 € 100 €</b>
5.2	bei Wiedergabe in Filmen, Rundfunk- oder Fernsehaufzeichnungen oder in ähnlichen Medien	<b>Vereinbarung eines privatrechtlichen Nutzungsentgelts</b>
5.3	bei Onlinestellung, je Vorlage	<b>12 €</b>
6	<b>Nutzungsrechte für Veröffentlichungen</b> für die Nutzung einer Reproduktion von urheberrechtlich geschütztem Archivgut zu nichtkommerziellen wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Zwecken zu dem in der Genehmigung bezeichneten Nutzungszweck (zzgl.	<b>kostenlos bei Überlassung eines Belegexemplars</b>

<sup>1</sup> Bisher pauschal für Farb- oder s/w-Kopien (Satzungsgrundlage unklar): 0,33 € für A4 und 0,61 € für A3. Diese Beträge decken die Unkosten nicht und lassen den Bearbeitungsaufwand unberücksichtigt. Vergleich: Beim Landesarchiv kosten Papierkopien: in s/w 0,50 € bis A3; in Farbe 2,50 €.

Die deutliche Erhöhung stellt insofern keine unangemessene Belastung dar, als dass das eigenhändige Anfertigen von Photographien vor Ort im Lesesaal für alle Nutzer kostenlos ist.

<sup>2</sup> Satz entspricht der Gebührenordnung des Landesarchivs BW (LArchGebO), die ebenfalls 0,50 € pro Scan verlangt.

<sup>3</sup> Diese Entgelte entsprechen in ihrer Höhe allesamt den Sätzen der Gebührenordnung des Landesarchivs BW (LArchGebO).

	Reprographiekosten)	
7	<b>Erstellung von Ortsgeschichten für kreisangehörige Gemeinden</b>	
7.1	Abfassung von Beiträgen zur Ortsgeschichte	<b>125 €<sup>4</sup> für eine Normseite*</b> <small>*eine Normseite umfasst 1.500 Anschläge</small>
7.2	Konzeptionierung, Koordinierung, Redaktion und Herausgabe von Büchern zur Ortsgeschichte	<b>bis 200 Seiten 1.500 €<sup>5</sup></b> <b>bis 400 Seiten 2.500 €</b> <b>über 400 Seiten 4.000 €</b>
8	<b>Stundensatz für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen des Kreisarchivs durch kreisangehörige Gemeinden</b> Einrichtungs-, Ordnungs- und Verzeichnungsarbeiten in Archiven von kreisangehörigen Gemeinden; Aussonderung von Unterlagen aus Registraturen und deren Bewertung auf Archivwürdigkeit; Aussonderung, Bewertung und Übernahme von digitalen Daten und Unterlagen ins Gemeindearchiv	<b>65 €/Arbeitsstunde<sup>6</sup></b>

<sup>4</sup> Der Betrag dient vor allem dazu, wissenschaftliche Fachautoren zu bezahlen, er wird also vom Kreisarchiv weitergeleitet. Die Anpassung soll eine Entlohnung sicherstellen, die wissenschaftlicher Arbeit angemessen ist, was mit dem bisherigen Betrag von 80 €/Seite nicht möglich ist.

<sup>5</sup> Auch hier wurden die seit 17 Jahren geltenden Sätze auf ein zeitgemäßes Niveau angehoben.

<sup>6</sup> Angesichts der Herausforderungen, die die Archivierung von genuin digitalen Unterlagen mit sich bringt, wird die vom Kreisarchiv verantwortete kommunale Archivpflege für die Kreisgemeinden in Zukunft größeren Raum einnehmen als wir es bisher aus dem Umgang mit papiergebundenen Akten kennen. Die Kreisstädte, die über eigenes archivarisches Fachpersonal verfügen, können für die Finanzierung dieses Betreuungsangebots nicht herangezogen werden.

Die Gebührenpauschale von 65,-/h für Archiv- und Registratordienstleistungen des Kreisarchivs entspricht dem heute auch in anderen Landkreisen üblichen Satz (Bsp. Lkr. Reutlingen und Lkr. Esslingen).